



Benutzungsordnung der Bibliothek des Philologischen Seminars

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenbenutzungsordnung

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 7 der Rahmenbenutzungsordnung des Bibliothekssystems Tübingen vom 09.06.2011 hat die Bibliotheksleitung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Direktor / der Geschäftsführenden Direktorin folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Vorbemerkung

Alle Bezeichnungen in diesen Bestimmungen, die sich auf natürliche Personen beziehen, werden geschlechtsneutral verwendet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Bibliothek des Philologischen Seminars.
- (2) Mit der Benutzung der Bibliothek werden die Ausführungsbestimmungen anerkannt. Als Benutzung gilt neben dem Betreten jede Inanspruchnahme bibliothekarischer Dienstleistungen.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Zugelassen zur Benutzung werden die Mitglieder, Angehörigen und Einrichtungen der Universität Tübingen und der anderen Hochschulen der Region Tübingen.
- (2) Andere natürliche Personen (externe Benutzer) sind zur Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken zugelassen. Zur Gewährleistung der Dienstleistungen nach Abs. 1 kann die Bibliotheksleitung oder der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin die Zulassung externer Benutzer einschränken.

§ 3 Allgemeine Hinweise zur Benutzung

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.
- (2) Überkleidung, Schirme, Mappen, Taschen, Gepäckstücke und andere größere Gegenstände dürfen nicht in die Lese- und Arbeitsräume mitgenommen werden, hierfür stehen die Schließfächer vor dem Bibliothekseingang und die Garderobe im Untergeschoß zur Verfügung. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (3) Das Mitbringen von Wasser in durchsichtigen Flaschen ist erlaubt; darüber hinaus ist Essen und Trinken in den Arbeitsräumen nicht gestattet.
- (4) In den Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren.
- (5) Der Benutzer hat die Medien und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen u. ä. in Büchern sind untersagt.
- (6) Nach der Benutzung sind die Medien an den Standort zurückzustellen oder der Stelle, die sie ausgegeben hat, zurückzugeben.
- (7) Beim Verlassen der Bibliotheksräume sind alle mitgeführten Bücher, Zeitschriften, Manuskripte und dergleichen ohne Aufforderung zur Kontrolle vorzulegen.
- (8) Zum Kopieren dürfen einzelne Medien gegen Pfand (von nicht ausleihberechtigten Personen) aus den Bibliotheksräumen mitgenommen werden. Sie sind am selben Tag zurückzubringen. Als Nachweis dient ein Leihschein, der vollständig und lesbar auszufüllen und an der Bibliotheksaufsicht abzugeben ist.
- (9) Der Zutritt zu Magazinen (z.B. U 14) ist nur mit Genehmigung der Bibliotheksleitung oder des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin gestattet. In der Regel werden den Nutzern die gewünschten Bücher vom befugten Bibliothekspersonal gebracht.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen für die Ausleihe

- (1) Die Bibliothek des Philologischen Seminars ist eine Präsenzbibliothek. Ausleihen sind nur im Rahmen der kurzfristigen Ausleihe (Wochenendausleihe), der 1-Wochen-Ausleihe und der Lehrstuhlausleihe möglich.
- (2) Von der Ausleihe ausgenommen sind
 - (a) Nachschlagewerke wie Lexika und Handbücher (Signatur Y) sowie Bibliographien (Signatur Zb).

Weitere Ausnahmen: Ungebundene Zeitschriften, Lieferungswerke, Wandkarten, AV-Medien, Sekretierte Werke, Unveröffentlichte Dissertationen und Habilitationsschriften, Examens- und Magisterarbeiten.

Diese Medien dürfen nur in den Räumen der Bibliothek benutzt werden.

- (b) bei der 1-Wochen-Ausleihe: Zeitschriften sowie Texte und Kommentare, die nur in einem Exemplar vorhanden sind.

Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Genehmigung durch die Bibliotheksleitung oder durch den Geschäftsführenden Direktor / die Geschäftsführende Direktorin.

- (3) Die Bibliotheksleitung sowie der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin sind berechtigt, die Ausleihe weiterer Bestände einzuschränken.
- (4) Entlehene Medien sind mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert bei der Bibliotheksaufsicht zurückzugeben.
- (5) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Solange ein Entleiher Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist, nicht zurückgibt, kann die Bibliothek die Ausleihberechtigung aussetzen. Studierende können auch der Universitätsbibliothek Tübingen zur Aussetzung der Ausleihberechtigung gemeldet werden.
- (7) Wird das Medium nicht zurückgegeben, so können nach Ablauf der Leihfrist auch Gebühren nach § 2 BiblGebO erhoben werden. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe hat der Benutzer Schadensersatz nach § 8 BiblGebO zu leisten.
- (8) Wenn die Voraussetzungen für eine Ausleihberechtigung nicht mehr gegeben sind, sind alle entlehene Medien innerhalb einer Woche zurückzugeben.

§ 5 Kurzfristige Ausleihe (Wochenendausleihe)

- (1) Die Wochenendausleihe ist möglich ab Freitag, 12 Uhr, bis Montag, 12 Uhr. Änderungen sowie Anwendung der Wochenendausleihe auf Feiertage werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Ausleihberechtigt sind immatrikulierte Studenten, Examenskandidaten, Lehrbeauftragte des Philologischen Seminars und Gastwissenschaftler des Philologischen Seminars.
- (3) Für jedes Medium, das ausgeliehen wird, ist ein Leihschein vollständig und lesbar auszufüllen und an der Bibliotheksaufsicht abzugeben.

§ 6 Längerfristige Ausleihe (1-Wochen-Ausleihe und Lehrstuhlausleihe)

- (1) Die 1-Wochen-Ausleihe soll den ausleihberechtigten Personen eine intensive Beschäftigung mit relevanter Literatur ermöglichen.
 - a) Ausleihberechtigt sind Wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten des Philologischen Seminars, Habilitanden, Post-Docs und Doktoranden aus Drittmittelprojekten sowie andere, an Lehrstühle des Philologischen Seminars angebundene Doktoranden, Post-Docs sowie Habilitanden. Fachnahe Kollegen und der Universität Tübingen sind ebenso ausleihberechtigt.
 - b) Die Leihfrist beträgt eine Woche. Die ausgeliehenen Medien sind an dem Wochentag in der Folgeweche zurückzugeben, der dem Wochentag entspricht, an dem die Ausleihe erfolgte. Ist die Bibliothek an dem Tag geschlossen, sind die Medien am folgenden Öffnungstag zurückzugeben.

Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Genehmigung durch die Bibliotheksleitung oder durch den Geschäftsführenden Direktor / die Geschäftsführende Direktorin.

- (2) Die Lehrstuhlausleihe dient der Literaturversorgung der Professoren des Philologischen Seminars. Ausleihberechtigt sind die Lehrstuhlinhaber des Philologischen Seminars und ihre Vertreter.
- (3) Vor der ersten Ausleihe ist die Zulassung zur Ausleihe mittels einer Berechtigungskarte in der Ausleihkartei der Bibliothek zu dokumentieren. Die Berechtigungskarte enthält Name, Anschrift, Status (z.B. Doktorand, wiss. Mitarbeiter), Mail-Adresse und Telefonnummer des Entleihers. Zur Prüfung, ob der Entleiher noch ausleihberechtigt ist, muss er zu Beginn jedes Semesters seine Berechtigung nachweisen sowie die Aktualität seiner persönlichen Daten bestätigen.
- (4) Für jedes Medium, das ausgeliehen wird, ist ein Leihschein vollständig und lesbar auszufüllen und an der Bibliotheksaufsicht abzugeben. Im Regal werden die ausgeliehenen Medien durch eine vollständig und leserlich ausgefüllte Vertreterpappe als ausgeliehen kenntlich gemacht. Die Vertreterpappe enthält Signatur, kurze bibliographische Angaben und Datum der Ausleihe.
- (5) Die Bibliothek kann in dringenden Fällen oder wenn ein ausgeliehenes Medium von einem anderen Benutzer benötigt wird, auch vor Ablauf der Leihfrist die Ausleihen zurückfordern.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung des Philologischen Seminars vom 08.03.1999 außer Kraft.

Tübingen, den 08.09.2017

(Unterschrift Bibliotheksleitung)

(Unterschrift Geschäftsführende Direktorin)